



Einladung zum Feldbegang KLÖNFRÜHSTÜCK

**am Dienstag, den 30.10.2018 um 10.00 Uhr im
Wasserwerk Weener, Graf-Ulrich-Straße 36, 26826 Weener**

Folgende Themen stehen auf dem Programm:

- **Die Bekämpfung der gabelblütigen Hirse, einem neuen Unkraut im Maisanbau**
- erste Erfahrungen aus einem Praxisversuch
Geert-Udo Stroman, LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland
- **Einfluss von Untersaaten auf die Unkrautvegetation im Silomais**
Jens Wienberg, LWK Niedersachsen, Außenstelle Leer
- Anschließend erfolgt eine Besichtigung einer Untersaaten Versuchsfläche

Die Themen sollen in gemütlicher Runde bei Kaffee und Brötchen erläutert werden. Damit wir planen können, bitten wir um Anmeldung telefonisch unter 0491/ 97 97 -23 bis spätestens 19.10.2018!

Bodenuntersuchungen / Düngebedarfsermittlung

Um eine bedarfsgerechte Düngung durchführen zu können, sind aktuelle Bodenuntersuchungen unerlässlich. Im letzten Herbst/Frühjahr konnte von den Wasserschutzberatern oftmals festgestellt werden, dass Bodenuntersuchungen fehlen, unvollständig sind oder es nicht möglich ist die Bodenuntersuchungen den Betriebsflächen zuzuordnen. Diese Fehler sollten vermieden werden! Prüfen Sie jetzt Ihre Bodenuntersuchungen. Fehlen Proben setzen Sie sich zeitnah mit dem Bodenprobenehmer in Verbindung. Nur wenn alle Bodenuntersuchungen vorliegen und diese den Betriebsflächen zugeordnet sind, kann eine Düngebedarfsermittlung erfolgen.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Es liegt in Ihrem und auch in unserem Interesse die Düngebedarfsermittlungen zügig zu bearbeiten. **Die Düngebedarfsermittlung muss vor der ersten Düngemaßnahme des Jahres auf dem Betrieb vorliegen.**

Sperrfristen

Mit diesem Rundschreiben möchten wir noch einmal an die im Zuge der neuen Düngeverordnung angepassten Sperrfristen erinnern. Zudem möchten wir bitten, auf die bestehenden Regelungen der SchuVO zu achten. Folgende Termine sind einzuhalten!

Sperrfristen in der DüngeVO ...für alle Wirtschaftsdünger (außer strohreiche Mist) und mineralische <u>N-Dünger</u> Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht Grünland: ab 01. November bis 31. Januar* <small>*eine Verschiebung der Sperrfrist ist nur auf Antrag auf Grünland möglich</small>
...für Festmist, Kompost ab 15. Dezember bis 15. Januar
Im Wasserschutzgebiet gelten die Sperrzeiten der SchuVO! Ackerland: nach der Ernte - bis 31. Januar (15. Februar, Hesel, Collinghorst) Grünland: ab 01. Oktober - bis 31. Januar <u>Ausbringung auf unbestellten Flächen nicht vor dem 1. März</u>
Gülleausbringung in der Schutzzone II ist in allen WSG generell verboten

Nutzung Ökologische Vorrangflächen für Futterzwecke

Der Bundesrat hat am letzten Freitag den geplanten Änderungen des § 31 Abs. 4 DirektZahlDurchfV zugestimmt. Das bedeutet für Sie, dass die ÖVF- Zwischenfrüchte und ÖVF-Untersaaten ab sofort für Futterzwecke genutzt werden können. Auf ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren wird ganz verzichtet. Ferner bedarf es auch keiner Einhaltung von Fristen. Die Nutzung bleibt aber beschränkt auf Futterzwecke in Form von Beweidung oder Schnittnutzung. Die sonstigen Auflagen für ÖVF-Zwischenfrüchte sind einzuhalten. Das umfasst u.a. die Aussaat vor dem 1. Oktober, die Verwendung spezieller Saatgutmischungen sowie die Vorgabe, dass die Zwischenfrüchte und Untersaaten auch bei einer Nutzung bis zum 15.02.2019 stehen bleiben müssen.

Auswertung der Wirtschaftsdüngeruntersuchung 2018

Wie bereits in den vergangenen Jahren, so wurde auch in diesem Jahr wieder eine Auswertung der als Freiwillige Vereinbarung durchgeführten Wirtschaftsdüngeruntersuchungen durchgeführt. Dabei



wurden 58 Analysen von Rindergülle in die Auswertung einbezogen. Die Größenordnung der Inhaltsstoffe war dabei vergleichbar zu den Ergebnissen der letzten Jahre. Nach wie vor gilt, dass die größte **Versorgungslücke** in der Düngung mit Rindergülle beim Nährstoff **Kalium** entsteht. Durch die Anpassung der Standardwerte für die Nährstoffgehalte in der Rindergülle wird dies noch deutlicher.

Jahr	TS in %	N kg/m ³	P ₂ O ₅ kg/m ³	K ₂ O kg/m ³	MgO kg/m ³
2018	7,99	4,40	1,68	4,21	1,06
2017	8,15	4,03	1,64	3,74	0,94
2016	8,03	4,35	1,53	4,17	0,97
2015	7,72	4,25	1,65	3,9	0,96
2014	8,25	4,18	1,66	3,89	1,01
2013	8,05	4,03	1,59	4,38	0,97
2012	8,24	4,04	1,57	4,04	0,97
∅	7,99	4,40	1,68	4,21	1,06
Standard*	8	3,7	1,5	4,5	0,7

* laut Richtwerte für organische Dünger; Milchkuh-/Färsengülle, Laufstall

Im Grünland können unter Einhaltung der Schutzgebietsverordnung mit 170 kg N/ha aus organischem Dünger maximal ca. 42m³ Milchkuhgülle ausgebracht werden. Dies entspricht einer K₂O Düngung von ca. 180 kg/ha. Der Bedarf für Grünland mit vier Nutzungen wird bei einem Mineralboden in der Versorgungsstufe C jedoch mit 260 kg K₂O/ha veranschlagt. Es entsteht bei solch einem Düngungsverhalten somit ohne mineralische Ergänzung des Kaliums ein Defizit von 80 kg K₂O/ha. Dies kann fatale Folgen für die Erträge haben.

Ähnlich ist die Situation beim Maisanbau. Der Kaliumbedarf für Silomais auf humosen Sandböden in der Versorgungsstufe C beträgt ca. 220 kg K₂O/ha. Wird die Grundversorgung über eine Gabe von ca. 35 m³ Rindergülle durchgeführt, so bleibt zwischen dem Bedarf und dem Durchschnittswert der Analysen eine Differenz von 70 kg K₂O/ha.

Es wird also deutlich weniger an Kalium gedüngt, wie dies pflanzenbaulich erforderlich wäre.

Diese Beispiele verdeutlichen, wie bedeutsam es ist, die Nährstoffgehalte seiner betrieblichen Wirtschaftsdünger zu kennen, um eine exakte Düngung nach den Richtlinien der guten fachlichen Praxis durchführen zu können und optimale Erträge zu erzielen.

Auch zwischen den einzelnen Betrieben bestehen innerhalb eines Jahres große Unterschiede, wie die Auflistung des höchsten und niedrigsten Messwertes verdeutlichen. Unterschiede im Tierbesatz, unterschiedlich hohe Einträge an Spülwasser durch die abweichenden Melksysteme sind nur zwei Gründe für die starken Schwankungen zwischen den Betrieben.

2018	TS in %	N kg/m ³	P ₂ O ₅ kg/m ³	K ₂ O kg/m ³	MgO kg/m ³	CaO kg/m ³
Durchschnitt	7,99	4,40	1,68	4,21	1,06	2,08
Niedrigster Wert	4,77	3,15	0,97	1,91	0,65	0,79
Höchster Wert	11,69	5,33	3,06	8,1	1,71	5,67



Bei der Auswertung sämtlicher Analysen eines Betriebes über mehrere Jahre zeigte sich zudem, dass selbst die Gülleanalysen zwischen den Jahren schwanken, so dass eine jährliche Untersuchung der Wirtschaftsdünger sinnvoll ist und keinesfalls die Ergebnisse des einen Jahres für die Düngeplanung des Folgejahres übernommen werden sollten.

Jahr	TS in %	N kg/m ³	P ₂ O ₅ kg/m ³	K ₂ O kg/m ³	MgO kg/m ³	CaO kg/m ³
2018	7,61	3,99	1,35	2,62	0,94	2,1
2017	8,78	3,5	1,4	3,1	0,9	1,6
2016	8,7	4,03	1,3	2,7	1	2,1
2015	9,3	4,4	1,8	5,4	1,1	1,4
2014	7,3	4,2	1,6	3,9	1	2,2
2013	7,2	3,5	1,1	4,1	0,9	2,5
2012	8,6	3,6	1,6	3,2	1	2,8
2011	7	3,3	1,3	2,6	1	2,1
Ø	8,06	3,82	1,43	3,45	0,98	2,10
Abweichung	0,82	0,37	0,21	0,91	0,06	0,42

Die Abweichung der Gehalte fällt dabei jedoch nicht so drastisch aus, wie dies zwischen unterschiedlichen Betrieben der Fall ist. Jedoch ist auch in diesem Fall die Schwankung beim Kalium am höchsten.

Termine

Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz der Bezirksstelle Ostfriesland

29. Januar 2019 Holtrop; Gaststätte de Wall
 30. Januar 2019 Wittmund; Stadthalle bzw. Hotel Residenz
 05. Februar 2019 Hesel; Gastronomie Meta

Jeweils in der Zeit von 9:30 – ca.13:30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberater der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Clara Penon

Tel.: 0491- 9797 24

Mobil: 0152- 547 828 44

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
 Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
 Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

